

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Landkirchen**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinde der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Landkirchen in der Sitzung am 08. November 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Landkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten Einziehungen rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis um Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen

Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EURO teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechtes an Grabstätten ( Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren )

1. Reihengrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre                 | 650,00EURO  |
| b) für Särge über 1,20 m<br>in Rasenlage für 25 Jahre | 950,00EURO  |
| c) für Urnenreihengrab 20 Jahre                       | 300,00 EURO |
| d) für Urnen in Rasenlage (anonym)<br>20 Jahre        | 450,00 EURO |
| e) für Urnenreihengrab in Rasenlage<br>20 Jahre       | 500,00 EURO |

- |  |          |               |
|--|----------|---------------|
| 2. Wahlgrabstätten für   | 25 Jahre |               |
| a) für die 1. und 2. Grabbreite – je Grabbreite  |          | 750,00 EURO   |
| b) für die 3. bis 5. Grabbreite – je Grabbreite  |          | 750,00EURO    |
| c) für die 6. bis 9. Grabbreite – je Grabbreite  |          | 750,00 EURO   |
| d) ab der 10. Grabbreite – je Grabbreite   |          | 750,00 EURO   |
| 3. Rasen-Wahlgrabstätte  |          |               |
| für 25Jahre – je Grabbreite  |          | 1.100,00 EURO |
| 4. Urnenwahlgrabstätten  |          |               |
| für 20 Jahre – je Grabbreite   |          | 400,00 EURO   |
| 5. Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte Stele  |          |               |
| für 20 Jahre – je Grabbreite   |          | 900,00EURO    |
| 6. Baumgrabstätte für 20 Jahre   |          | 350,00EURO    |
| 7. Wahlgrabstätten mit eingeschränktem   |          |               |
| Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr   |          | 20,00 EURO    |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  |          |               |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |          |               |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |  |  |            |
|--|--|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde |  |            |
| und Überlassung der Friedhofssatzung     |  | 20,00 EURO |

- |   |             |
|---|-------------|
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde<br>auf den Namen anderer Berechtigter   | 20,00EURO   |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur<br>Aufstellung   |             |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich<br>der Prüfung der Standfestigkeit   | 125,00EURO  |
| b) eines liegenden Grabmals   | 25,00 EURO  |
| c) Verlängerung je Grabmal/Jahr   | 5,00 EURO   |
| 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen<br>eines Grabmals, eines Fundamentes,<br>einer Grabeinfassung oder sonstigen<br>baulichen Anlage je Grabstätte | 170,00 EURO |

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen  
der Kränze und der überflüssigen Erde

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung    |             |
| a) in einer Reihengrabstätte |             |
| Särge bis 1,20 m             | 200,00 EURO |
| Särge über 1,20 m            | 450,00 EURO |
| b) in einer Wahlgrabstätte   |             |
| Särge bis 1,20 m             | 200,00 EURO |
| Särge über 1,20 m            | 450,00 EURO |
| 2. Für einer Urnenbestattung | 100,00 EURO |
| 3. Für eine Baumbestattung   | 100,00 EURO |

### IV. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.050,00 EURO |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 150,00 EURO   |

